

BVGer D-9807/2025 vom 17. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9807_2025_d20251117

FR: TAF D-9807/2025 du 17 novembre 2025

IT: TAF D-9807/2025 del 17 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. November 2025

Erwägungen

E. 11

November 2021 E. 9.4.1), dass das SEM die erforderlichen Abklärungen und Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Menschenhandel nicht durchgeführt und entsprechend den betreffenden Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung auch nicht geprüft hat, dass es sich erübrigt, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten verfahrensmässigen Rügen einzugehen, dass nach dem Gesagten die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz beantragt werden, dass das SEM aufzufordern ist, die erforderlichen Massnahmen durchzuführen und gestützt auf die entsprechenden Erkenntnisse das Asylgesuch der Beschwerdeführerin erneut zu prüfen, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), dass die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen kann (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Beschwerdeführerin keine Kostennote eingereicht hat, dass auf die Nachforderung einer solchen indessen verzichtet wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann, dass gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9■13 VGKE) die Entschädigung auf Fr. 2'000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen ist,

D-9807/2025 Seite 8 dass dieser Betrag der Beschwerdeführerin durch das SEM zu entrichten ist, dass die mit der Beschwerdeschrift gestellten Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverbeiständung damit gegenstandslos werden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-9807/2025 Seite 9